

Satzung des Vereins „Andreas Brandt Gesellschaft“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Andreas Brandt Gesellschaft“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
3. Er hat seinen Sitz in Niebüll, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Niebüll.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist, das Werk des Künstlers Andreas Brandt bekannt zu halten und weiter bekannt zu machen. Zur Verwirklichung dieses Zwecks fördert der Verein Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungen, Veranstaltungen und Ausstellungen, die ggf. auch im ehemaligen Wohn- und Atelierhaus des Künstlers und in dessen Garten stattfinden können, sofern der Eigentümer zustimmt.
2. Ziel des Vereins ist auch, ausgewählte Teile des Werks in einer öffentlichen Präsentation dauerhaft zugänglich zu machen, vorzugsweise in Niebüll.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Erklärung die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags-, Stimm-, und Wahlrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken. Sie verpflichten sich, den Verein bei der

Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung aufgeführt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden muss. Eine Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
2. Tod bei natürlichen Personen
3. Auflösung bei juristischen Personen
4. Ausschluss seitens des Vorstands aus wichtigen Gründen bei Zweidrittelmehrheit.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fällig gewordenen Beiträge voll zu bezahlen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes kann die Einladung auch per Fax oder E-Mail erfolgen.

4. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer bzw. der Protokollführern zu unterzeichnen ist.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r), im Fall der Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied.
6. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmrecht haben alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedsrechte durch eine zur Vertretung berechnigte natürliche Person wahr.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführerin unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und den Jahresabschluss des Vorstandes sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins und des Jahresabschlusses.

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einen Stellvertreter/Stellvertreterin
 - dem/der Schatzmeister/-in
 - dem/der Schriftführer/-inDie Versammlung kann die Berufung von Beisitzern beschließen.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den/die Vorsitzende(n), den/die Stellvertreter/Stellvertreterin, den/die Schatzmeister/-in und den/die

Schriftführer/in wahrgenommen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand; je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. David Brandt, der Sohn von Andreas Brandt, ist ein geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist befugt, einen Nachfolger aus der Familie mit den gleichen Rechten zu bestimmen.
5. Die anderen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils in Einzelwahlen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
7. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vertreter der Familie anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
9. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/-innen zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt waren.
2. Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses wie zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Richard Haizmann Museum der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht bzw. der zuständigen Finanzbehörde zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder aus anderen Gründen Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung von Beanstandungen abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. September 2018 in Niebüll errichtet.